



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail

Landkreise und kreisfreie Städte
Landeshauptstadt Hannover
Region Hannover
Stadt Göttingen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Spitzenverbände Niedersachsen

Bearbeitet von:

Dr. Marc Weber

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
13.3-12238-8.4.1

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6232

Hannover
23.08.2019

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);

§ 1 Absatz 4 AsylbLG – Überbrückungsleistungen

Mit dem überwiegend am 21.08.2019 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht wurde § 1 Absatz 4 AsylbLG neu eingefügt (BGBl. I, S. 1294). Danach haben vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen EU-Mitgliedstaat oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 AsylbLG internationaler Schutz gewährt wurde, der fortbesteht, nur noch einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen für bis zu zwei Wochen.

§ 1 Absatz 4 AsylbLG betrifft **ausschließlich vollziehbar Ausreisepflichtige** im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG. Sofern die von § 1 Absatz 4 AsylbLG betroffenen Personen nach Einstellung der Überbrückungsleistungen nicht ausgereist sind und eine Rückführung betrieben werden muss, kommt regelmäßig die Erteilung einer Duldung nach § 60a AufenthG in Betracht bis die Rückführung organisiert ist und durchgeführt werden kann. Während dieser Zeit, in welcher die Betroffenen über eine Duldung verfügen, können Leistungen nach dem AsylbLG gewährt werden, da geduldete Personen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Absatz 4 AsylbLG fallen.

Ausländerinnen und Ausländer, für deren Asylverfahren nach Maßgabe der Dublin-Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein anderer Staat zuständig ist („Dublin-Fälle“) sind nicht von der Norm erfasst. Für „Dublin-Fälle“ kommt eine Leistungseinschränkung nach dem neuen § 1a Absatz 7 AsylbLG in Betracht.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Die Überbrückungsleistungen sind eine eigene Leistungsart. Diese sollen als Sachleistungen erbracht werden und umfassen nur noch

- Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege,
- die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen und zahnärztliche Behandlungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen und
- für werdende Mütter und Wöchnerinnen ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

Nur soweit dies im Einzelfall besondere Umstände erfordern, werden zur Überwindung einer besonderen Härte andere Leistungen nach den §§ 3, 4 und 6 AsylbLG gewährt (§ 1 Absatz 4 Satz 6, 1. Halbsatz AsylbLG).

Außerdem werden im Einzelfall, soweit dies auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist, Leistungen über einen Zeitraum von zwei Wochen hinaus erbracht (§ 1 Absatz 4 Satz 6, 2. Halbsatz). Sofern nicht nach Maßgabe der obigen Ausführungen nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist bis zur Vollziehung der Rückführung eine Duldung erteilt wird, ist vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalles davon auszugehen, dass hilfsbedürftigen vollziehbar Ausreisepflichtigen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG im Regelfall durch die Anwendung der Härtefallregelung weiterhin Überbrückungsleistungen gewährt werden, um diese vor Obdachlosigkeit zu schützen und das physische Existenzminimum sicherzustellen.

Das Gesetz knüpft den Beginn des Zwei-Wochen-Zeitraumes, in dem Überbrückungsleistungen gewährt werden, nicht an die Bekanntgabe oder Bestandskraft der Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Leistungsbehörde kann daher auch bei erst späterer Kenntnis von der internationalen Schutzanerkennung die Leistungsgewährung auf Überbrückungsleistungen umstellen.

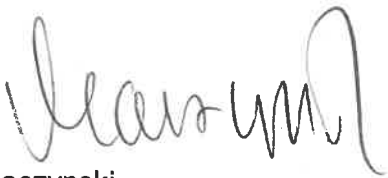
Überbrückungsleistungen werden nur einmalig innerhalb von zwei Jahren gewährt. Die Zweijahresfrist beginnt mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen (§ 1 Absatz 4 Satz 2 AsylbLG).

Die Betroffenen sind über die Überbrückungsleistungen, die Zweijahresfrist sowie über die Leistungen aufgrund der Härtefallregelungen nach § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG zu unterrichten (§ 1 Absatz 4 Satz 3 AsylbLG).

Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch angemessene Reisekosten übernommen (§ 1 Absatz 4 Satz 7 AsylbLG). Für den Fall, dass zwar grundsätzlich kein Bedarf an Überbrückungsleistungen besteht und sich die Hilfebedürftigkeit erst dadurch ergibt, dass die Betroffenen aufgrund der Reisekosten ihren Bedarf an Ernährung, Unterkunft und Heizung oder ärztlicher Versorgung nicht mehr (aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter) decken können, sieht das Gesetz vor, dass diese Personen entsprechend Reisekosten beantragen können (§ 1 Absatz 4 Satz 8 AsylbLG). Die Leistung ist als Darlehen zu erbringen (§ 1 Absatz 4 Satz 9 AsylbLG).

Für vollziehbar Ausreisepflichtige im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG gilt im Übrigen § 1a Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 entsprechend (§ 1a Absatz 4 Satz 3 AsylbLG).

Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Maczynski', written in a cursive style.

Maczynski